

## Bekanntmachung

der Stadt Jülich

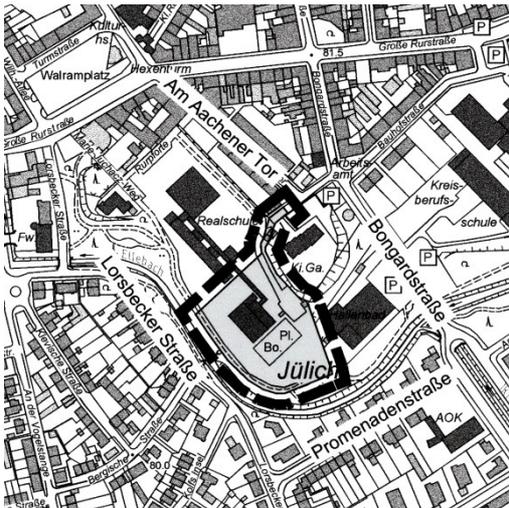
### Bebauungsplan Nr. A 36 " Park Pasqualini "

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1, 2 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) – beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung
- b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 unter anderem beschlossen:

- a) Aufgrund der §§ 1,2 und 13 a (beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung) BauGB wird der B-Plan Nr. A 36 " Park Pasqualini " aufgestellt. Der B-Plan soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage schaffen.
- b) Der B-Plan Nr. A 36 " Park Pasqualini " wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mind. 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



#### Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Es ist vorgesehen, in dem Bebauungsplanbereich Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage zu errichten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. A 36 " Park Pasqualini " mit der Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom **08.01.2018** bis **09.02.2018** einschließlich bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags von	8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs von	14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags von	14.00 - 16.30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus .Während dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

### Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Urheber	Inhalt	Schutzgut
HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof	Umweltbericht  Nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 (6) Nr. 7 BauGB gegliedert mit jeweiligen Aussagen zu Bestand, Bewertung, Entwicklungsprognose einschließlich Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.	- Schutzgut Mensch - Schutzgut Tiere und Pflanzen - Schutzgut Boden - Schutzgut Wasser - Schutzgüter Klima und Luft - Schutzgut Landschaft - Schutzgut Fläche - Schutzgut Kultur- und Sachgüter
HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I - Sreening) Auswertung von vorhandenen Unterlagen zu planungsrelevanten Arten.	Schutzgut Tiere und Pflanzen
Förderverein " Festung Jülich e.V. ", Jülich	Ehemaliges Festungs- und Festungsvorge- lände von der Eleonoren-Bastion bis zum Aachener Tor; Denkmalbereichssatzung	Schutzgut Kulturgüter
BUND, Kreisgruppe Düren	Hinweis auf ASP Stufe II	Schutzgut Tiere und Pflanzen
LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Hinweise auf Bodendenkmal	Schutzgut Kulturgüter
RWE Power	Hinweise zur Bodenbeschaffenheit und zum Baugrund, Hinweis auf Grundwasserstände	Schutzgut Boden Schutzgut Wasser
LVR - Amt für Denkmalpflege im Rhein- land	Hinweis auf Denkmalbereichssatzung	Schutzgut Kulturgüter
Kreis Düren	Hinweis auf Immissionsschutz	- Schutzgut Mensch - Schutzgut Tiere und Pflanzen - Schutzgut Boden - Schutzgut Wasser - Schutzgüter Klima und Luft - Schutzgut Land- schaft - Schutzgut Fläche

		- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
WVER Wasserverband Eifel - Rur	Hinweis auf Niederschlagswasser	Schutzgut Wasser

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren stehen ab dem 08.01.2018 auch auf der Homepage der Stadt Jülich unter

<http://www.juelich.de/Aktuelles/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

Während dieser Zeit besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen zum Planentwurf können schriftlich vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Jülich, Postfach 12 20, 52411 Jülich), Fax (02461/63-485) oder E-Mail (planungsamt@juelich.de) bei der Stadtverwaltung Jülich eingereicht werden. Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. A 36 " Park Pasqualini " gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Jülich deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.
- Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 13.12.2017 zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, 19.12.2017

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Fuchs